



Friesenpferde
Zuchtverband e.V. · seit 1979

AUSSCHREIBUNG

FN-Bundessschau Friesenpferde am 27. Oktober 2019 in Wickrath

Veranstalter: Friesenpferdezuchtverband e.V.
Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
unterstützt durch die Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN),
Bereich Zucht

Ort: Rheinisches Pferdestammbuch, Schloss Wickrath 7,
41189 Mönchengladbach

Termin: 27. Oktober 2019

Nennungsschluss: Nennungen erfolgen über die Zuchtverbände mit
Verwendung der den Zuchtverbänden zugesandten Nennungsdatei
oder mit beigefügtem Formular und der Kopie der
Eigentumsurkunde.

Die **namentliche Nennung** ist bis zum **20. September 2019**
mit allen Angaben beim Veranstalter einzureichen.

Die Nennungen der Zuchtverbände sind zu richten an:
Friesenpferde-Zuchtverband e.V.
z.Hd. Frau Schneider
Mühlental 76
56077 Koblenz
Tel.: +49 (0) 261 9146 4300
Fax: +49 (0) 261 9146 4302
Mail: info@fpzv-ev.de

Nenngeld: Das Nenngeld beträgt 35,- € pro genanntes Pferd, 50,- € für Familien
und ist bis zum 20. September 2019 auf folgendes Konto zu
überweisen:

Empfänger: Friesenpferdezuchtverband e.V.

Bank: Sparkasse Koblenz

IBAN: DE16 5705 0120 0000 2660 64

BIC: MALADE51KOB

**Verwendungszweck: Nenngeld FN-Bundesschau Friesenpferde
Wickrath/Pferdenamen(n)**

Das Nenngeld wird grundsätzlich nicht erstattet.

Im Nenngeld enthalten sind:

- zwei Kopfnummern je gemeldetes Pferd,
- eine Stallplakette je gemeldetes Pferd sowie
- ein Katalog je Aussteller.

Vorläufige Zeiteinteilung:

Samstag 26.10.2019: Körung, Zuchtstutenprüfungen und Dressurprüfungen

Sonntag 27.10.2019: Körung und FN-Bundesschau Friesenpferde

Startbereitschaft: Ist vor Ort an der Meldestelle bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Schauklasse zu erklären.

Anlieferung der Pferde:

Die Anlieferung der Pferde kann am Samstag, 26.10.2019 ab 9 bis spätestens 17 Uhr und am Sonntag ab 8 Uhr erfolgen, muss jedoch spätestens bis 1 Stunden vor Beginn des Wettbewerbs erfolgen.

Teilnahmebedingungen/Zulassung:

Zugelassen sind dreijährige und ältere Stuten und Hengste der Rasse Friesenpferd,

- die im Stutbuch I oder II bei einem der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbände eingetragen sind bzw.
- die im Hengstbuch I oder II bei einem der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbände eingetragen sind und nach Vorgabe des Tierzuchtgesetzes und gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfolgreich leistungsgeprüft sind.

Die Pferde können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN) des nennenden Verbandes besitzen.

Wettbewerbe:

Bei allen Wettbewerben gilt eine Mindestnennzahl von fünf Nennungen pro Wettbewerb. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, die Wettbewerbe bzw. Klassen mit weniger als fünf Nennungen durchzuführen oder ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis in den einzelnen Wettbewerben bzw. Klassen behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Pferde in Ringe zu teilen.

Wettbewerbseinteilung (je nach Nennungsergebnis);

- Wettbewerb 1:** Jungstuten
- Wettbewerb 2:** Altstuten
- Wettbewerb 3:** Junghengste
- Wettbewerb 4:** Althengste
- Wettbewerb 5:** Familienwettbewerb

(Mutter mit zwei Töchtern;
Großmutter, Mutter, Tochter oder
drei Töchter einer Mutter)
Mindestens eine Stute der Familie muss in
einem Einzelwettbewerb (Wettbewerb 1 oder 2)
an den Start gehen.

Ausrüstung: Trense mit Wassergebiss gemäß LPO.
Hebelgebisse, Gurt, Ausbindezügel, Bandagen usw. sind nicht
erlaubt.

Richtverfahren: Die Pferde werden in Wettbewerben, maximal zehn Pferde je Klasse,
vorgestellt und einzeln auf der Dreiecksbahn im Stand, Schritt und
Trab gemustert und anschließend auf dem Ring rangiert

Bei Vorstellungen der Stuten dürfen Fohlen nur auf den Ring, wenn
die Fohlen einzeln am Halfter geführt werden.

Für Peitschenführer tragen die Aussteller Sorge. Geräuschvolle bzw.
raschelnde Hilfen sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Je nach Nennungsergebnis wird pro Wettbewerb ein Bundessieger
ermittelt. Wird ein Wettbewerb in Klassen unterteilt, nehmen die an I
a und b platzierten Pferde der Klassen an der Ermittlung des
Bundessiegers sowie der Reservesieger teil. Bundessieger ist jeweils
das Pferd mit der höchsten Endnote. Bei Ermittlung der
Bundessieger sowie der Reservesieger können die Noten der Pferde
ggf. nach oben korrigiert werden.

Beurteilungsmerkmale für die Rangierung im Hinblick auf das
Zuchtziel der Rasse sind folgende:

- Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
- Qualität des Körperbaus
- Fundament
- Schritt
- Trab und
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe einer Gesamtnote für die
o.g. Merkmale der äußeren Erscheinung und des
Bewegungsablaufes.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung kann bei der Rangierung mit
einbezogen werden.

FN-Bundesprämie: Bei der Beurteilung der Pferde werden Arbeitsnoten vergeben, die
eingesehen werden können. Alle Pferde, die nach Vorgabe der
Zuchtverbandsordnung (ZVO) im Stut- bzw. Hengstbuch I eines der
Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen
Zuchtverbandes eingetragen sind, gemäß ZVO leistungsgeprüft sind

und bei dieser Schau eine Arbeitsnote von 8,0 und höher erhalten haben, bekommen eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette. Die Bundesprämie wird pro Pferd nur einmal vergeben.

Drei- und vierjährige Stuten können eine Anwartschaft für die Vergabe der FN-Bundesprämie erhalten. Wenn die Stuten bei dieser Schau eine Arbeitsnote von 8,0 und höher erhalten haben, gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO) im Stutbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sind sowie bis spätestens fünfjährig leistungsgeprüft sind, bekommen sie nachträglich eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette.

Prämierung: Jeder Teilnehmer erhält mindestens eine Schleife. Die Klassensieger erhalten einen Ehrenpreis.

Die **Bundessieger** erhalten eine Schärpe und einen Ehrenpreis. Folgende Bundessieger werden - je nach Nennungsergebnis - ermittelt:

- FN-Bundessieger - Jungstute
- FN-Bundessieger - Altstute
- FN-Bundessieger - Junghengst
- FN-Bundessieger - Althengst
- FN-Bundessiegerfamilie

Veterinärbedingungen:

Alle Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Pferdepass mitgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Influenza in Deutschland müssen die Pferde gegen Influenza geimpft sein.

Es gelten die Bestimmungen der LPO:

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

- a) Grundimmunisierung: Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.
- b) Wiederholungsimpfungen: Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Eine Teilnahme an der FN-Bundesschau ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,

c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung des Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Pferde, die keinen korrekten Impfstatus gegen Influenza gem. LPO aufweisen, dürfen nicht an der FN-Bundesschau teilnehmen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Ponys mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

Unterbringung der Pferde:

Die Unterbringung der Pferde kann nach Verfügbarkeit in Einzelboxen erfolgen. Es besteht aber keine Einstallpflicht. Die Kosten je Box und Tag betragen 50,- € je Pferd und Box. Für Späne wird ein Aufpreis von 10,- € je Tag berechnet. Stroheinstreu und Heu wird vom Veranstalter gestellt, Kraftfutter und Eimer, etc. sind mitzubringen.

Boxenbestellungen, inkl. Angaben über die Einstreu, sind bei der Nennung anzugeben und die Gebühren auf das folgende Konto zu überwiesen:

Empfänger: Friesenpferde-Zuchtverband e.V.

Bank: Sparkasse Koblenz

IBAN: DE16 5705 0120 0000 2660 64

BIC: MALADE51KOB

Verwendungszweck: Boxengeld FN-Bundesschau

Friesenpferde Wickrath

Übernachtung: Hotel Frambach, Beckrather Str. 24, 41189 Mönchengladbach,
Tel.: 02166 5003

Hotel Elisenhof, Klusenstraße 97, 41239 Mönchengladbach,
Tel.: 02166 93330

Mc Dreams Hotel, Odenkirchener Str. 129, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 1462488

B&B Hotel, Breitenbachstraße 41, 41065 Mönchengladbach,
Tel.: 02161 57550

Besondere Bestimmungen:

- Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, Wettbewerbe oder Prüfungen zusammenzulegen, bzw.

ausfallen zu lassen.

- Das Rauchen im Stallbereich ist strengstens verboten.
- Das Parken auf dem Gelände und das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf den vorgesehenen Flächen nach Anweisung.
- Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.
- Putzzeug, Eimer etc. sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.
- Jedes Pferd muss frei von (ansteckenden) Krankheiten und ausreichend geimpft sein.
- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die besonderen Bestimmungen an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schauleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Pferde, Geschirr und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie bzw. ihre Pferde an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.
- Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Es wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung berufen.
- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Warendorf, 03. September 2019/TDW/RA/FL